

vnd erlangten Execution vnpräjudicierlich seyn / auch derentwegen zu ei-
niger weitem liquidierung in die Commission nicht gezogen werden; vnd
dises allein sovil den Schuldner betrifft / Da aber einer oder mehr / auß den
Mitgläubigern / wider denjenigen / so das Vrlaub vnd einantwortung er-
langt / Prioritet Sprüch zuhaben / vermaint / ist er derentwegen bey der
Commission red: vnd antwort zugeben schuldig.

Der Hilffte Titul /

Von Gerichtlichen Possessorn.

§ I.

Nach demnach auch bißhero vil Vnkosten / auff die
Gerichtliche Possessores gangen / wardurch nicht allein sowol der
Schuldner / als Gläubiger / merklich beschwärt worden / auch
andern nachfolgenden Creditorn zu nachthail geracht hat : Als wollen
Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlichem calliert, vnd abgeschafft ha-
ben / vnd mag der Gläubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth / die ihme
Gerichtlich eingewantworte Güetter besitzen / vnd da er an seiner Possess, durch
den Gegenthail beunruhiget wurde / solle Vnsere N: De: Regierung / oder
Landtmarschallisches Gericht / ihme Gläubiger an die Handt stehen / vnd
denselben bey seiner Possess, in allweg handhaben / Benebens auch gegen
dem Verbrecher / Vnsere sub dato den Vnderten May, Anno Sechzeh-
hundert Drey vnd Vierzig / außgangenem General Mandat gemäß / ohne
einigen Respect der Person / mit aller schärpffe verfahren / vnd er als ein
zerstörer des Fridens / vnd der Gerechtigkeit / an Leib / Guet / vnd Bluet /
nach beschaffenheit der Sachen / ohne alle verschonung / neben erstattung der
verursachenden Expens, Vnkosten / vnd Schäden / bestrafft werden.

Der Zwölffte Titul /

Von Behaltung des Belts / so zu
Gericht erlegt wirdt.

§ I.

Nach dem sich auch offtermalen begibt / daß die Par-
teyen / zu Einstellung der Execution, Belt zu Gerichts Handten
erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert /

daß männiglich zu guetem/ solch erlegtes Gelt/ in ordentlicher richtiger gueter Verwahrung/ vnd Sicherheit gehalten werde: Demnach so solle nun hinfüro/ jederzeit ain wolverwartes Drth/ bey Unserer N: De: Regierung/ in deren Rathsstuben/ allermassen vnlangsten beschehen/ außgezeichneter verbleiben/ darzu Unser Statthalter/ vnd Cantzler/ wie auch der Gerichts Secretarius, jeder ain besondern Schlüssel behalten; bey Unserm Landtmarschallischen Gericht aber/ ein wolverwahrte Truhen/ mit zwanen unterschiedlichen gueten Schlössern/ in einem wolverwahrten Gewölb seyn/ vnd bleiben/ zu welcher Truhen der Landtmarschall/ oder in seinem Abwesen der Landt Untermarschall ainen Schlüssel/ vnd den andern/ der Landtschreiber haben solle/ daß also ohne Ihr baiden wissen/ vnd vorgehende Verordnung kein Gelt empfangen/ oder außgegeben werden möge.

s II. So bald auch ein Gelt von ainer/ oder andern Parthey zu Gerichts Handen erlegt wirdt/ solle bey Unserer N: De: Regierung/ dem Gerichts Secretario, vnd bey dem Landtmarschallischen Gericht dem Landtschreiber das depositierte Gelt/ vorgezehlt/ in deren beyseyn/ nachmals verpettschirt/ vnd bey erhebung desselben/ das gebräuchige Zehlgelt/ als vom Gulden Ain Kreuzer/ davon genommen/ hingegen aber/ dem Glaubiger der Regress, wegen abgang des zehlgelts vorbehalten werden.

s III. Zu welchem ende dann gleichsfalls ermelter Gerichts Secretarius vnd der Landtschreiber ein besonders Geltbuech zuhalten/ in welches sie alle Deposita, alsbald dieselbige erlegt werden/ wer es erlegt hat/ mit der Summa/ Zeit/ vnd Tag/ auch verpettschierung/ mit selbst eigener Handt zuverzeichnen: vnd einzuschreiben haben/ vnd wann ein Gelt oder anders Depositum, mit bewilligung des Gerichts/ oder der Parthey hinausgegeben wirdt/ so solle alsdann der/ durch dem es erhebt wirdt/ denselben seinen empfang/ vnd hinausnemmung auch mit eigener Handt vnter obbestimpte des Gerichts Secretarij, vnd Landtschreibers Verzeichnuß/ im Geltbuech vormercken/ vnd dem Gericht destwegen ein genuegsambe Quittung geben/ welche ermelter Gerichts Secretarius, vnd Landtschreiber/ ordentlich registriern, vnd neben dem Geltbuech auffbehalten solle.

s IV. So auff ain solches zu Gericht erlegtes Gelt/ oder anders Depositum ein Verbott (wie vilmahlen beschicht) geschlagen/ oder ein Ansatz angemelt vnd angenommen worden/ solle besagter Gerichts Secretarius vnd Landtschreiber/ dasselbe jederzeit ordentlich/ vnd wie gebräuchig/ insonderheit darzue vormercken/ vnd desselben einschreibens inhalt/ denen Partheyen/ die es berührt/ auff derselben ersuechen/ vnd begehren/ glaubwürdige

Auß

Auszüg / vnd Abschriften / sich deren an statt ainer Bekantnuß oder Quit-
tung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen raichung aines Gulden
Tax / mitthailen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul /
Von der Gerichts Brkundt.

§ I.

Wann alsdann der Glaubiger / oder besitzende
Thail / die Execution vollführt / stehet ihme bevor / ein Gerichts
Brkundt zugebühren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung /
vnd sonsten auff zuetragende fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche
ihme mit vorgehender ainmahliger erindingung erthaillet werden.

§ II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Thail von Hundert Gulden /
oder auch darunter bis im Tausent Gulden / inclusivè jedest 10. Fl. Tax /
Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch
darunter - - - - - 3. Fl.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Brkundt / auff Pergament
schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegeben / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul /
Von handhabung vorstehender
Ordnung.

§ I.

Wein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalt-
trager / diser Ordnung nicht nachlebet / oder sich sonsten gegen dem
Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich /
ungebührlich / vnd verweißlich halten / vnd erzaigen wurde / derselbig Prin-
cipal Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / solle durch Unsere N:
De: Regierung / oder Landmarschallisches Gericht / nach gelegenheit sei-
nes Verbrechens gestrafft werden.

§ II. Vnd wann einem Advocaten, ein Geltstraff auffgeladen / solle er
bey seinem Ahdte / warmit er dem Gericht zuegethan / vnd geschworen ist / die
selbig Geltstraff / von seinen Chenten, oder Principaln nicht widerumben
bez.